

## 1. Zusammenwirken Ministerium- Hochschulen

Wie ein roter Faden zieht sich durch den Gesetzentwurf eine ministerielle Machtfülle, die nicht nur eine künftigen weitgehenden Autonomie der Hochschulen diametral entgegengesetzt ist (was unter dem Erneuerungsgesichtspunkt und den beschränkten Laufzeit des Gesetzes noch verständlich wäre), sondern auch die jetzt schon drückende Schwerfälligkeit bei Veränderungen als fortbestehendes Element programmiert. Belege für diese Aussage finden sich in unbegrenzter Zahl (beginnend bei § 2, Abs. 2 zweiter Satz, in dem die staatliche Einflussnahme auf Inhalte und Formen von Lehre und Studium postuliert wird, über § 3, Abs. 2 – Förderung (und damit Steuerung) von Forschungsschwerpunkten durch zuständige Hochschulorgane bis hin zu den unzähligen Zustimmungspflichten und unbegrenzten Eingriffsmöglichkeiten – Anweisungen von Ordnungsmaßnahmen/§ 45, Abs. 5/Art. und Weise der Ausschreibung von Professuren/§ 49), bereits Zusammenwirken zwischen Hochschule und staatlichem Organ bei der Aufstellung des Vorschlags zur Wahl des Rektors/§ 82, Abs. 4, Ziff. 3); kritikwürdig ist dabei nicht nur die Bestätigungsplausibilität einer Entscheidung, die über den Rahmen einer unterhalb des Fachbereiches angesiedelten Einrichtung hinausgeht, sondern auch die dem Minister eingeräumte Möglichkeit, jeweils entscheidungsbefugte Gremien allein nach seinen Dulführern zusammenzustellen (bspw. § 50, Abs. 1 und 2 – „Berufen“ von außerordentlichen Berufungskommissionen, § 52, Abs. 5 – Einsetzen von Gutachterkommission bei Abberufungen) und jedwede getroffene Entscheidung rückgängig zu machen (bspw. § 98, Abs. 4).

Damit wird der gegenwärtige Status der Rechtsunsicherheit an den Hochschulen fortgeschrieben, weil logische Folge ist, daß fast sämtliche anstehenden Entscheidungen an das Staatsministerium delegiert werden, was zu weiteren Verzögerungen führen wird (ob die Entscheidungsfindung auf höherer Ebene von größeres Sachkompetenz begleitet ist, bleibt dahingestellt). Gleichzeitig werden mit dieser Konzentration der Entscheidungen auf das Dresden Staatsministerium die Hochschulen vor Ort eingeschränkt, und implizit wird ihnen die Fähigkeit abgesprochen, aus eigener Kraft eine Entscheidung herbeizuführen.

Eine konkrete Benennung der Hochschulen des Landes Sachsen, die nach gegenwärtigem Stand unter das Hochschulerneuerungsgesetz fallen, unterblieb bedauerlicherweise im vorliegenden Entwurf.

## 3. Befristete Arbeitsverhältnisse

Aus dem Hochschulerneuerungsgesetz (staatsministerieller Entwurf) geht eine totale Übertragung der an altbundeseutschen Hochschulen üblichen Stellenplanung hervor; in keiner Weise wird die Spezifik der unter DDR-Bedingungen gewachsenen Hochschullandschaft (ausgeprägter Mittelpunkt, Vorliegen von in der Regel unbefristeten Anstellungen, Zahl von Ordinarien) berücksichtigt. Die Befristung von Arbeitsverhältnissen wird im vorliegenden Entwurf – allenfalls mit Ausnahme der Professoren, vgl. unten Sichtwo „Ordinarienuniversität“ – zum absoluten Regelfall erhoben und erlaubt nun noch – im Gegensatz zur weiterhin in den Altbundesländern üblichen Praxis – die Dozenten (6 Jahre, § 51, Abs.

## Der Personalrat zum Hochschulerneuerungsgesetz (staatsministerieller Entwurf)

legt und ministeriell bestätigt, die weitgehende paritätische Zusammensetzung der Kommissionen geregelt und neben dem entsprechenden Maßnahmekomplex auch die Beschaffungsmöglichkeiten und Rechte des Begutachteten aufgelistet).

Jedenfalls sollte – unbeschadet anderer Zusammensetzungen der Kommissionen – das Entscheidungsrecht (im Gegensatz zu § 70, Abs. d. Ziff. 3) an der Hochschule verbleiben und lediglich im Appellationsfall die Landespersonalkommission bzw. der Minister einbezogen werden. Unbeschadet der Wirksamkeit von Personal- und Fachkommissionen muß es Bedenken hervorrufen, daß in § 70 d, Absatz 1 von vornherein postuliert wird, daß nicht alle Mitarbeiter der Hochschule überprüft werden, sondern eine Kommission entscheidet, wer überprüft werden soll. In genanntem Zusammenhang ist auch die unklare Befristung (§ 70 d, Abs. 6, § 70 f, Abs. 4) sowohl zu präzisieren als auch auf einen möglichst frühen Termin vorzuverlegen. Dementsprechend wäre in § 70 g ein Termin zu nennen, der nicht nach dem 31. 12. 92 liegen darf (der in den alternativen Entwürfen genannte Termin 31. 8. 91 scheint weitaus erstrebenswerter), und es wäre nachzutragen, daß auch den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern der Universitäten und Hochschulen spätestens bis zum genannten Termin endgültige Mitteilung über ihren weiteren Status zu machen ist.

## 4. Rechtsstatus gültiger Arbeitsverträge

In § 126, der ineflüsternderweise nur mit „Hochschullehrer“ überschrieben ist, heißt es: „Hochschullehrer und wissenschaftliche ... Mitarbeiter, deren Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Einigungsvertrages zu einem Land fortbestehen, behalten den Status bei, den sie bei Inkrafttreten des Gesetzes hatten.“ Die Gegenformulierung alternativer Entwürfe ist hier aussagekräftiger: „Die Rechtsverhältnisse des wissenschaftlichen und technischen Personals bestehen fort, soweit nicht im Zuge der Begutachtung ... anderweitig entschieden wird.“ Unklar bleibt im CDU-Entwurf bei dieser aus Personalratsicht unbestritten wichtigen Festlegung, in welchem Sinne der „Status“ beibehalten wird – darunter kann man die gegenwärtige Status im Sinne LHD usw. gemeint sein, weil keine Parallelistät zu den neuen Mitarbeitergruppen besteht; wahrscheinlicher ist eine Interpretation im Sinne „beirristet versus unbefristetes Beschäftigungsverhältnis“, der zustimmen ist, die aber deutlicher zu formulieren wäre (z. B. auch im Sinn der umzurichtenden Beschäftigungsdauer). Anders formuliert, darf § 126 nicht zulassen, daß

a) – bei negativem Ausgang der Begutachtung – ein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung angeleitet werden kann, und

b) bisher gültige Arbeitsverträge, die bspw. einen unbefristeten Status aufweisen und aus denen eine bisherige Beschäftigungsduer hervorgeht, durch das Hochschulerneuerungsgesetz ungültig werden.

Unklar bleibt des Weiteren, ob gegenwärtige Arbeitsverträge hinsichtlich ihres „Status“ (bspw. LHD) für die Gelungsdauer des Hochschulerneuerungsgesetzes fortgeführt werden sollen und, wenn ja, was mit diesen Arbeitsverhältnissen – auch hinsichtlich ihrer Befristung – nach Annahme eines Landeshochschulgesetzes geschieht.

## 5. Demokratischer Charakter der Hochschulen

Der Kurs auf die ins Extrem ausgeprägte Ordinarienuniversität ist unübersehbar (§ 88, Abs. 3 und 5, § 95, Abs. 3, Ziff. 2, § 106, Abs. 3, Ziff. 2 und 4, § 110, Abs. 3, § 110, Abs. 2, Ziff. 3), vor demokratischen Ansätzen wurde offensichtlich bewußt die Augen verschlossen. Ohne in Zweifel zu ziehen zu wollen, daß bspw. bei Entscheidungen zu Berufungen, Konzipierung von Forschungsschwerpunkten usw. eine Dominanz der Hochschullehrer einsichtig ist, vermissen wir Formulierungen, die etwa die unterschiedliche oder auch paritätische Präsenz der verschiedenen Mitgliedergruppen in Abhängigkeit von der Art der jeweils umstehenden Entscheidung vorsehen. Die mangelnde paritätische Beteiligung der Mitarbeitergruppen bei der Entscheidungsfindung und die Dominanz der Ordinarien erscheint uns auch unter dem Blickwinkel kritikwürdig, daß – gerade für ein Hochschulerneuerungsgesetz – nicht außer acht bleiben darf, daß die Ordinarien die wesentlichen Träger der alten Hochschulpoli-

tik waren. Diese Tatsache kann auch durch die nachfolgende Begutachtung bzw. Evaluierung allenfalls relativiert werden. Ebenso sollten – unter dem Blickwinkel der Erneuerung – geradwegs schmerzlicher Erfahrungen der Vergangenheit in den Punkten, die die Anforderungen für ausreichende Berufungen wiedergeben (§§ 47, 48), auch solche Minimalanforderungen wie „persönliche Integrität“ oder „Wahrung humanistischen Gedankengutes“ expressiv verfasst werden.

Die Überbetonung der Rolle der Ordinarien äußert sich bspw. auch darin, daß nur Hochschullehrern, nicht aber Angehörigen des Mittelpfades, die Möglichkeit von befristeten Freistellungen eingeräumt wird, und gipfelt im § 89, Abs. 5; der gesamte § 89

ist bestätigte neue Präsident stellte sich erstmals öffentlich vor. Der 5. Präsident seit Einführung der Präsidialverfassung im Jahr 1940 in der Geschichte der Gelehrten-Gesellschaft ist der Leipziger Geograph Günter Haase. Ihm zur Seite steht als Vizepräsident der Rechtshistoriker Rolf Lieberwirth aus Halle und die in Leipzig ansässigen Sekretäre Herbert Becker und Rudolf Große. Präsident Haase dankte seinem Amtsvorgänger Prof. Dr. Werner Bahner für seinen Einsatz, steckte die Aufgabenfelder für die zukünftige Arbeit ab, gedachte der im Berichtszeitraum verstorbenen Mitglieder und gab die Namen der am 8. Februar zugewählten ordentlichen Mitglieder bekannt.

Damit befindet sich der Dozent an der Theologischen Hochschule Leipzig und Dezerent für Archivwesen im Sachsischen Inneministerium, Prof. Dr. Karl-

## Ziel ist: wieder ein geachteter Platz

Sächsische Akademie der Wissenschaften legte auf Frühjahrssitzung zukünftige Aufgabenfelder fest

internationale in Brüssel hatte.

Um die Jahrtausendwende war die Sächsische Akademie als die kleinste im „Kartell der deutschsprachigen Akademien“ anerkannt und sogar Gründungsmitglied. Kötzeck wurde damals hieß, für die Tagungen, auf denen die großen Gemeinschaftsturnierungen, wie der Thesaurus Linguae Latinae, geplant wurden, und an denen sie maßgebend beteiligt war.

Heute streift die Akademie wieder einen geachten Platz im Konzert der deutschen Akademien an, die sich nach dem zweiten Weltkrieg im Westteil Deutschlands nicht mehr im Kartell, sondern in der „Konferenz der deutschen Akademien“ zusammengeschlossen haben. Nur formale Gründe verhinderten noch den Beitritt zur nationalen Dachorganisation.

Am 19. April fand in der Alten Börse am Naschmarkt die Öffentliche Frühjahrssitzung der Sächsischen Akademie statt, die ursprünglich am Leibniz Geburtstag erinnert sollte. Unter den zahlreichen Gästen befanden sich auch der Minister für Wissenschaft im Freistaat Sachsen, Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, der Leiter der Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Dr. Ernst-Hilmar Weber, und der Rektor der Universität Leipzig, Prof. Dr. Cornelius Weiss.

Das am 8. März gewählte und vom Mi-

heutz Blaschke. Mit ihm erhält die bürgerliche Landesgeschichtsforschung wieder einen Platz in der Akademie, deren Ruf sein akademischer Lehrer Rudolf Kötzeck vor Jahrzehnten begründet hat. „Meine Wahl“, so Blaschke im kurzen Statement, „verdanke ich nicht meinen wissenschaftlichen Leistungen, sondern den Menschen, die im Oktober 1989 in Leipzig, von der Nikolaikirche ausgehend, auf die Straße gegangen sind.“ Nach 20 und mehr Jahren konnten Fischer wie Kirchengeschichte durch Kurt Nowak, Ägyptologie mit Elke Blumenthal und Klassische Archäologie von Eberhard Paul – alle lehren und forschen an der Universität Leipzig – endlich wieder an der Akademie beteiligt werden. In die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse wurden aus Leipziger Sicht der Pathologe Gottfried Geiler und der Diabetologe und Schüler des Internisten Max Bürger, Dieter Lößmann, aufgenommen.

Durch die Fülle der Informationen gehört der Vortrag von Frau Prof. Dr. Dr. Dagmar Hänselberg (TH Ilmenau) etwas in den Hintergrund, zumal er sehr speziell für den gebildeten Leser nur schwer nachvollziehbar war. „Glas in der Mikrotechnik“, kein Zweifel, wird häufig als Bedeutung gewinnen.

Dr. GERALD WIEMERS

## Mit einem Fulbright-Stipendium in die USA

Informationen zum Studenten- und Dozentenaustausch

Im Oktober und Dezember 1990 hatte die Fulbright-Kommission (Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der BRD und den USA) den ostdeutschen Hochschulen das Fulbright-Programm vorgestellt und die Reisestipendien für 1991/92 ausgeschrieben. Diese erste Kontaktaufnahme hat zu ethischen Bewerbungen für die Sondergruppen geführt und die ersten Stipendiaten aus ostdeutschen Hochschulen reisten am 1. Mai 1991 in die USA.

Die Zweisprachigkeit von amerikanischen Fulbright-Stipendiaten (Wissenschaftler und Studenten) für das Studienjahr 1991/92 an Hochschulen in den neuen Bundesländern ist im wesentlichen erfolgt.

Im Hinblick auf die Förderung von deutschen Wissenschaftlern möchte die Kommission vorab auf das verbreitete Mißverständnis hinweisen, IREX und Fulbright seien identisch (da früher innerhalb einer einzigen DDR-Besörde durchgeführt). Die IREX Programme als halbstaatliche/halb-private amerikanische Initiativen in den osteuropäischen Ländern sind mit Wirkung vom Oktober 1990 eingestellt worden und kommen im Rahmen der Regierungsvereinbarungen nicht mehr durchgeführt. Fulbright-Stipendiaten für deutsche Wissenschaftler stehen zur Zeit nur in Form von Reisestipendien zur Verfügung; Aufenthaltsstipendien für Forschung und Lehre können vorent unter dem Fulbright-Programm nicht gewährt werden.

Weitere Auskünfte können im Akademischen Auslandsamt der Leipziger Universität im Hauptgebäude am Augustusplatz eingeholt werden.

In einer der nächsten UZ werden die Teil- und Vollstipendien zum Studium in den Vereinigten Staaten im akademischen Jahr 1992/93 veröffentlicht.

## Friedrich-Naumann-Stiftung unterstützt Studium

(ADN) Die FDP-nähe Friedrich-Naumann-Stiftung hat an 28 Studenten und zwei Doktoranden aus den neuen Bundesländern und Ostberlin Stipendien vergeben. Von den Stipendiaten studieren zehn an Universitäten und Hochschulen in Ostberlin, zehn in Sachsen, fünf in Thüringen, je zwei in Brandenburg und Sachsen-An-

halt und einer in Schleswig-Holstein. Im November vergangenen Jahres hatte die Stiftung bereits zehn Stipendien an ostdeutsche Studenten vergeben.

Im Unterschied zu BufoG müssen die Stipendien nicht zurückgezahlt werden. Außerdem erhält jeder monatlich 150 Mark Büchergeld.



## 2. Möglichkeiten einer zügigen Erneuerung

Es muß im Rahmen der Erneuerung ein Weg gefunden werden, der es erlaubt, einem (möglichst ministeriell zu bestätigenden und u. a. aus Wahlen hervorgegangenen) Gremium der jeweiligen Hochschule Vollmachten zu übertragen, durchgreifende Erneuerungsprozesse in den Hochschulen einzuleiten und zu vollziehen. Eine ähnliche Zielstellung haben offensichtlich die Personal- und Fachkommissionen (vgl. § 70 Punkte b und c). Fraglich ist hier die Ebene, auf der Personal- und Fachkommissionen wirken sollen; eine hochschulzentrale Personal- oder Fachkommission mit je nach zu präfizierendem Fachbereich wechselnden nichtständigen Mitgliedern scheint viel zu schwierig, um in absehbaren Zeiten zu einer gründlichen Erneuerung zu gelangen. Hier sind alternative Entwürfe, die Begutachtungskommissionen auf Fachbereichsebene vorsehen, deutlich überlegen (dort ist die Begutachtung komplexer angelegt, es werden Kommissionen für jeden Fachbereich vorgesehen, die getrennt für Hochschullehrer und für den Mittelbau wirken, es werden in diesen alternativen Entwürfen Überprüfungskriterien vom Konzil festge-

stellt).